

Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder

(22. Juni 2001)

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind für ihre Tätigkeiten für die Gemeinde zu entschädigen.

Art. 2 Gemeinderat¹

¹Den Gemeinderatsmitgliedern wird eine feste Entschädigung ausgerichtet, welche ihre zeitlichen Aufwendungen sowie die Verantwortung bei der Aufgabenerfüllung zumindest teilweise entschädigt. Als Ausgangsbasis für die Bemessung der Honorare gelten Fr. 156'396.00 Jahresbesoldung.

²Honoraransätze Gemeinderat²

Funktion	Prozentanteil ³	Honorar pro Jahr ⁴
Gemeindepräsident	40	Fr. 62'559.00
Säckelmeister	30	Fr. 46'919.00
Vorsteher Hochbau	30	Fr. 46'919.00
Vorsteher Bildung	25	Fr. 39'098.00
Vorsteher Soziales	25	Fr. 39'098.00
Vorsteher Tiefbau	25	Fr. 39'098.00
Vorsteher Liegenschaften	25	Fr. 39'098.00
Vorsteher Sicherheit	25	Fr. 39'098.00
Vorsteher Kultur und Freizeit	25	Fr. 39'098.00
Gemeindevizepräsident		Fr. 2'729.00
Bauvizepräsident		Fr. 2'729.00

³Für die Entschädigung von Mehraufwendungen einzelner Funktionen steht zudem ein Betrag von Fr. 54'636.00 pro Jahr zur Verfügung.⁵

¹ In der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. August 2008 (GRB Nr. 927), in Kraft per 1. Januar 2009.

² In der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Januar 2026 (GRB Nr. 5) [Stand Landesindex der Konsumentenpreise November 2025 von 107.0 Punkten / Basis: Dezember 2020 = 100 Punkte]

³ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2025 (GRB Nr. 261)

⁴ Es handelt sich um Brutto-Leistungen. Von diesem Betrag sind die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

⁵ In der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Oktober 2021 (GRB Nr. 314).

4Honoraransätze Rechnungsprüfungskommission

Funktion	Honorar pro Jahr
Präsident Rechnungsprüfungskommission	Fr. 3'200.00
Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Fr. 550.00

Art. 3 Sitzungsgelder

¹Mitglieder des Gemeinderates erhalten je Gemeinderatssitzung eine Entschädigung⁶ von Fr. 170.00.⁷

²Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten eine Entschädigung von Fr. 120.00 je Sitzung. Gezählt werden Sitzungen mit mehr als 30 Minuten Dauer.

³Der Gemeinderat kann bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen entscheiden, dass kein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht.⁸

⁴Für Sitzungen, die mehr als vier Stunden dauern, gilt der doppelte Franken-Ansatz.

Art. 4 Spesenentschädigungen⁹

¹Für die Teilnahme an Tagungen oder Konferenzen im Auftrag des Gemeinderates haben Ratsmitglieder und allfällig andere Delegierte Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 200.00 für den ganzen und Fr. 100.00 für den halben Tag.

²Für Übernachtungsspesen werden pro Nacht maximal Fr. 180.00 vergütet.

³Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 3'000.00 ausgerichtet. Mit der Pauschalentschädigung werden die Benützung von privaten Büroräumlichkeiten und EDV-Anlagen sowie Telekommunikationskosten und Fahr- und Parkspsen innerhalb der Gemeinde abgegolten.

⁴Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde werden bei Benützung des privaten Autos Fr. 0.75 je Kilometer oder die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (1. Klasse) vergütet. Fahr- und Parkspsen innerhalb der Gemeinde werden nicht vergütet.

Art. 5 Weiterbildungsbeitrag für Gemeinderäte¹⁰

Die Gemeinde Schwyz fördert, angelehnt an Art. 44 der Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Schwyz, die Weiterbildung von Gemeinderatsmitgliedern unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen:

- a) Die finanzielle Unterstützung für Weiterbildungen gilt ausschliesslich für amtierende Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Die Weiterbildung muss einen direkten und deutlich erkennbaren Zusammenhang zum politischen Amt aufweisen und mehrere Tage/Blöcke umfassen;

⁶ Es handelt sich um Brutto-Leistungen. Von diesem Betrag sind die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

⁷ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2010 (GRB Nr. 1133), in Kraft per 1. Januar 2011.

⁸ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2025 (GRB Nr. 180), in Kraft per 1. Januar 2026.

⁹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2012 (GRB Nr. 1179), in Kraft per 1. Januar 2013.

¹⁰ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2020 (GRB Nr. 11).

- c) Die Gemeinde übernimmt 50% der Weiterbildungskosten, maximal gesamthaft Fr. 5'000.00 für die ganze Dauer der jeweiligen Weiterbildung;
- d) Die von der Gemeinde Schwyz übernommenen Weiterbildungskosten sind zurückzuerstatten, falls das jeweilige Gemeinderatsmitglied innert vier Jahren seit Beginn der Weiterbildung sein Amt niederlegt. Der Umfang der Rückerstattung reduziert sich pro Jahr um 25% (1. Jahr: 100%; 2. Jahr: 75%; 3. Jahr: 50%; 4. Jahr: 25%). In speziellen Fällen (beispielsweise bei einer Nicht-Wiederwahl oder aus gesundheitlichen Gründen) kann der Gemeinderat nach Antrag auf die Rückerstattung verzichten.
- e) Für die Teilnahme an Weiterbildungen, für die ein Unterstützungsbeitrag der Gemeinde geleistet wird, entfallen Spesen gemäss Art. 4 der Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder;
- f) Anträge um Weiterbildungsbeiträge sind jeweils vor Kursbeginn der Anstellungsbehörde Präsidiales zu unterbreiten, die in Absprache mit dem Personaldienst über die Aufnahme ins Budget entscheidet. Abgelehnte Anträge können dem Gesamtgemeinderat schriftlich begründet zum Entscheid vorgelegt werden. Dieser beschliesst, vorbehältlich der Budgetgenehmigung, abschliessend.

Art. 6

Besondere Bestimmungen

¹Die festen Honoraransätze sowie die Sitzungsgelder unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen und sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen abzurechnen.

²Die festen Honoraransätze sowie die Sitzungsgelder (Gemeinderatssitzungsgelder, Gemeinderatsgelder) des Gemeinderates können im Rahmen des BVG bei der Versicherungskasse des Kantons Schwyz angemeldet werden.¹¹

³Die Sitzungsgelder sind in ihrer mutmasslichen Höhe alljährlich in das Budget des betreffenden Verwaltungszweiges aufzunehmen.

⁴Die Auszahlung der Honorare nach Art. 2 Abs. 2 erfolgt monatlich. Honorare nach Art. 2 Abs. 3 und die Sitzungsgelder nach Art. 3 werden in der Regel Ende Dezember durch das Gemeindekassieramt auf Grund der Sitzungsprotokolle ausbezahlt. Die Entschädigungen gemäss Art. 4 sind quartalsweise in Rechnung zu stellen.

Art. 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. Juni 2001 und tritt mit der Legislatur 2008/2010 in Kraft.